SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Bern, 12. Oktober 2026

per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Änderung der Verordnungen über die Verrechnungssteuer, über die Stempelabgaben, über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften und zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Die Vorlage ist Teil des am 26. November 2025 vom Bundesrat beschlossenen Paketes zur administrativen Entlastung der Unternehmen im Steuerbereich. Sie sieht zwei Massnahmen vor:

Erstens soll das Meldeverfahren gemäss Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV) durch eine Änderung der VStV ausgeweitet werden. Aktuell gilt das Meldeverfahren grundsätzlich nur im direkten Mutter-/Tochterverhältnis (Mindestbeteiligung von 10% am Grund- oder Stammkapital auf inländischer Ebene, ansonsten gemäss DBA). In diesen Fällen kann bei einer Meldung der steuerbaren Leistung an die Steuerbehörden auf die Entrichtung der Verrechnungssteuer verzichtet werden. Neu soll das Meldeverfahren auch auf Leistungen im übrigen Konzernverhältnis ausgeweitet werden können, wenn eine voll- oder teilkonsolidierte Einbindung der entsprechenden Gesellschaft in die Konzernrechnung vorliegt.

Der SGB lehnt die vorgeschlagene Ausweitung des Meldeverfahrens im Bereich der Verrechnungssteuer ab. Von der Ausweitung des Meldeverfahrens profitieren nur grössere Unternehmensgruppen. Es ist zu bezweifeln, dass diese Konzerne auf Grund der Vorfinanzierung der Verrechnungssteuer ernsthafte Liquiditätsprobleme bekommen, wie dies im erläuternden Bericht suggeriert wird. Zudem kann die Ausweitung des Meldeverfahrens zu erheblichen Mindereinnahmen führen. Einerseits durch nicht vereinnahmte Verzugszinsen und andererseits durch den Wegfall von nicht zurückgeforderten Verrechnungssteuern. Die Verzugszinsen betrugen in den vergangenen Jahren insgesamt 47 Millionen pro Jahr. Davon entfällt zwar nur ein Teil auf geldwerte Leistungen im Konzernverhältnis. Hinzu kommen jedoch Mindereinnahmen auf Grund des Wegfalls nicht zurückgeforderter Verrechnungssteuern. Eine Schätzung dieser Mindereinnahmen wird im erläuternden Bericht jedoch nicht vorgenommen, was irritierend ist. Das Preisschild dieser Änderung ist

somit unklar, es könnte jedoch bedeutend sein. Die Verrechnungssteuer ist ein effektives und effizientes Mittel zur Sicherstellung der Steuerehrlichkeit. Der SGB lehnt auch deshalb eine Aufweichung der Verrechnungssteuerpflicht ab.

Zweitens soll die in der VStV und der Verordnung über die Stempelabgaben (StV) festgehaltene Pflicht zur Einreichung eines Jahresabschlusses bei der ESTV gelockert werden. Heute müssen Aktiengesellschaften und GmbH unter gewissen Umständen der ESTV auch dann einen Geschäftsbericht einreichen, wenn im Geschäftsjahr keine steuerbare Leistung vorliegt. Dies gilt insbesondere, wenn die Bilanzsumme der Firma 5 Mio. CHF übersteigt oder wenn die Firma ein Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nimmt. Die VStV soll nun dahingehend geändert werden, dass nur noch dann ein Geschäftsbericht eingereicht werden muss, wenn das Unternehmen eine Dividende ausschüttet oder im Geschäftsjahr eine steuerbare Leistung vorliegt. Die weiteren Kriterien sollen entfallen. Auch in der StV soll das Kriterium der Bilanzsumme von über 5 Mio. CHF gestrichen werden.

Der SGB lehnt die vorgeschlagenen Lockerungen zur Pflicht der Einreichung eines Jahresabschlusses ab. Die vorgeschlagene Änderung würde die Kontrolltätigkeit der ESTV erschweren, da die für eine Buchprüfung benötigten Jahresrechnungen unter Umständen nicht mehr vorliegen würden und nachträglich eingefordert werden müssten. So geht der erläuternde Bericht davon aus, dass es bei der ESTV zu einem Mehraufwand in Bezug auf die Kontrollarbeit kommen kann. Wie hoch der geschätzte Mehraufwand ist, wird nicht erwähnt. Weil die Kontrolltätigkeit der ESTV erschwert wird, dürfte auch das Risiko nicht deklarierter steuerbarer Leistungen grundsätzlich steigen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

Daniel Kopp
Zentralsekretär